

Bundesgesetz über die Zustellung behördlicher Dokumente (Zustellgesetz - ZustG)

StF: BGBl.Nr. 200/1982

Änderungen:

BGBl. Nr. 357/1990 (NR: GP XVII RV 1089 AB 1350 S. 145. BR: AB 3889 S. 531.)

BGBl. I Nr. 158/1998 (NR: GP XX AB 1167 S. 119. BR: AB 5676 S. 642.)

BGBl. I Nr. 137/2001 (NR: GP XXI RV 723 AB 813 S. 80. BR: AB 6474 S. 681.)

BGBl. I Nr. 65/2002 (NR: GP XXI RV 772 AB 885 S. 83. BR: 6488 AB 6496 S. 682.)

BGBl. I Nr. 10/2004 (NR: GP XXII RV 252 AB 382 S. 46. BR: 6959 AB 6961 S. 705.)

BGBl. I Nr. 5/2008 (NR: GP XXIII RV 294 AB 365 S. 41. BR: 7800 AB 7835 S. 751.)

ABSCHNITT I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Anwendungsbereich

§ 1. Dieses Bundesgesetz regelt die Zustellung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden in Vollziehung der Gesetze zu übermittelnden Dokumente sowie die durch sie vorzunehmende Zustellung von Dokumenten ausländischer Behörden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten die Begriffe:

1. „Empfänger“: die von der Behörde in der Zustellverfügung (§ 5) namentlich bezeichnete Person, in deren Verfügungsgewalt das zuzustellende Dokument gelangen soll;
2. „Dokument“ ~~(„Sendung“)~~: eine Aufzeichnung, unabhängig von ihrer technischen Form, insbesondere eine behördliche schriftliche Erledigung;
43. „Zustelladresse“: eine Abgabestelle (Z 54) oder elektronische Zustelladresse (Z 65);
54. „Abgabestelle“: die Wohnung oder sonstige Unterkunft, die Betriebsstätte, der Sitz, der Geschäftsraum, die Kanzlei oder auch der Arbeitsplatz des Empfängers, im Falle einer Zustellung anlässlich einer Amtshandlung auch deren Ort, oder ein vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem

Federal Act on the Service of Official Documents (Service of Documents Act)

← Original Version

as amended by:

(List of amendments published in the Federal Law Gazette (F. L. G. = BGBl.)

← amendment entailing the latest update of the present translation
(mind later changes of the German original as highlighted in the left column)

Click [here](#) for checking the up-to-date list of amendments in the Austrian Legal Information System.

SECTION I

General Provisions

Scope of application

§ 1. The subject federal act lays down the rules for the service of documents to be transmitted by courts of law and administrative authorities in implementation of the laws as well as for the service, to be effected by them, of documents received by authorities of foreign countries.

Definitions

§ 2. In terms of the subject Federal Act the following terms shall mean:

1. „addressee“: the person named by the authority in the service order who shall be authorised to take delivery of the document to be served;
2. „document“ („item“) a writing, regardless in which technical form delivered, in particular a written result of an act (action) of the authority;
3. „address“: the data as required for reaching the addressee, depending on the form of communication employed;
4. „service address“: a place of delivery (para 5) or email address (para 6);

laufenden Verfahren angegebener Ort;

~~65. „elektronische Zustelladresse“: eine vom Empfänger einem elektronischen Zustelldienst (Z-9) benannte oder vom Empfänger der Behörde für die Zustellung in einem laufenden anhängigen oder gleichzeitig anhängig gemachten Verfahren angegebene andere elektronische Adresse;~~

~~7. „elektronisches Aktensystem“: ein durchgehend elektronisch geführtes Aktenbearbeitungs- und Verwaltungssystem einer Behörde;~~

~~86. „Post“: die Österreichische Post AG (§ 2 Z 2 des Postgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 18/1998);~~

~~97. „Zustelldienst“: die Post und andere Universaldienstbetreiber nach § 5 Abs. 1 bis 3 des Postgesetzes 1997 im Bereich Anwendungsbereich des 2. Abschnitts II sowie behördliche Zustelldienste und durch Bescheid des Bundeskanzlers als ein elektronischer Zustelldienst zugelassene Stellen (§ 29) im Bereich des Anwendungsbereich des 3. Abschnitts III;~~

~~8. „Ermittlungs- und Zustelldienst“: der elektronische Zustelldienst, der die Leistungen gemäß § 29 Abs. 2 zu erbringen hat;~~

~~9. „Kunde“: Person, gegenüber der sich ein elektronischer Zustelldienst zur Zustellung behördlicher Dokumente verpflichtet hat.~~

~~Zustellorgane~~**Durchführung der Zustellung**

~~§ 3. (1) Mit der Zustellung dürfen, sofern die Behörde sie nicht durch eigene Bedienstete vornimmt, die Post, ein anderer Zustelldienst oder, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, andere Behörden oder jene Gemeinde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich die Abgabestelle liegt, betraut werden. Soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nicht eine andere Form der Zustellung vorsehen, hat die Zustellung durch einen Zustelldienst, durch Bedienstete der Behörde oder, wenn dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Raschheit gelegen ist, durch Organe der Gemeinden zu erfolgen.~~

~~Stellung des Zustellers~~

~~(2) Die § 4. Wer mit der Zustellung betrauten Organe und jene Personen, die zur Zustellung tatsächlich herangezogen werden betraut ist (Zusteller), handelnhandelt hinsichtlich der Wahrung der Gesetzmäßigkeit der Zustellung für die als Organ der Behörde, deren Dokument zugestellt werden soll.~~

5. "place of delivery": addressee's residence or other accommodation, the company premises, the registered office, the business premises, addressee's office or workplace, in case of service on occasion of an act of the authority, the place where the act takes place, or any place communicated by addressee to the authority for service in a pending proceeding;

6. „e-mail address“: an e-mail address specified by addressee to an electronic service provider (para 9) or other email address communicated by addressee to the authority for service in a pending proceeding;

7. „electronic file system“: an end to end electronically managed file processing and administration system of an authority;

8. „post“: the Österreichische Post AG (Austrian Postal Public Limited Company) (§ 2 para 2 of the Post Services Act 1997, Federal Law Gazette I No. 18/1998);

9. „delivery service“: the postal service and other universal services providers in accordance with § 5 paras 1 through 3 of the Post Services Act 1997 within the scope of Section II as well as official delivery services and agencies authorised for electronic service by ruling of the Federal Chancellor (§ 29) within the scope of Section III.

Service organs

§ 3. (1) Unless the authority does not effect service by its own employees, the postal services, another delivery service or, if this is in the interest of expediency, simple procedure and speed, other authorities or the municipality office in whose territory the place of delivery is located, may be put in charge of the service.

(2) With regard to ensuring the legal effect of the service, organs and such persons specifically employed for performing the service (servicing persons) act on behalf of such authority for which service of the document is to be effected.

Bestimmung der Zustelladresse

~~§ 4. (1) Soweit gesetzlich nicht die Zustellung an bestimmte Zustelladressen vorgeschrieben ist, darf einem Empfänger an jede Zustelladresse zugestellt werden. Sie ist in der Zustellverfügung zu benennen. Sieht die Zustellverfügung eine elektronische Zustellung mit Zustellnachweis vor, darf nur eine elektronische Zustelladresse verwendet werden, die einem elektronischen Zustelldienst bekannt gegeben wurde.~~

~~(2) Bei der Bestimmung der Zustelladresse ist neben den Zwecken des Verfahrens und den konkreten Umständen darauf Bedacht zu nehmen, dass bei der Zustellung von behördlichen Erledigungen aus einem elektronischen Aktensystem der elektronischen Zustellung der Vorzug zu geben ist.~~

~~(3) Als Zustelladresse darf eine Abgabestelle nicht verwendet werden, von welcher der Empfänger durch längere Zeit hindurch dauernd abwesend ist, oder eine elektronische Adresse, an welcher der Empfänger durch längere Zeit hindurch nicht erreichbar ist. Dies ist außer in Fällen offensichtlichen Missbrauchs von Amts wegen zu berücksichtigen, wenn der Empfänger diesen Umstand bei der Behörde oder beim Zustelldienst rechtzeitig bekannt gegeben hat. Hat der Empfänger die Bekanntgabe seiner länger dauernden Abwesenheit von einer Abgabestelle unterlassen, dieses Geschehen aber in der Folge glaubhaft gemacht, wird die Zustellung erst mit dem auf seine Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.~~

~~(4) Mangels einer Zustelladresse darf unbeschadet der Möglichkeit einer Zustellung nach § 8 dem Empfänger an jedem Ort zugestellt werden, an dem er angetroffen wird; die Zustellung kann zudem auch durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 erfolgen.~~

~~(5) Trotz Vorhandenseins einer Zustelladresse darf an jedem Ort zugestellt werden, an dem der Empfänger angetroffen wird, wenn er die Annahme der Sendung nicht verweigert. Für die Zustellung durch unmittelbare Ausfolgung in Amtsräumen gilt § 24. Dieser gilt hinsichtlich der elektronischen Übergabe von Dokumenten durch die Behörde an den Empfänger im online Dialogverkehr sinngemäß mit der Maßgabe, dass die Zustellung nur zulässig ist, wenn der Empfänger vor der elektronischen Entgegennahme des Dokuments der Behörde seine Identität und die Authentizität der Kommunikation in geeigneter Form nachgewiesen hat.~~

Zustellverfügung

§ 5. Die Zustellung wirdist von der Behörde angeordnet zu verfügen, deren Dokument zuzustellen ist. Sie ~~hat~~ soweit dies notwendig ist in geeigneter Form zu bestimmen; zugestellt werden soll. Die Zustellverfügung hat den Empfänger möglichst eindeutig zu bezeichnen und die für die Zustellung erforderlichen sonstigen Angaben zu enthalten.

~~1. den Empfänger, dessen Identität möglichst eindeutig zu bezeichnen ist,~~

Determination of the service address

§ 4. (1) Unless service to specific service addresses is prescribed by the law, service may be effected at any of addressee's service addresses. It shall be specified in the service order. If the service order specifies electronic service with proof of service effected, only such e-mail address may be used which has been communicated to an electronic service provider.

(2) When determining the service address, depending also on the objectives of the proceeding and the specific circumstances, service of official matters proceeding from an electronic file system shall preferably be effected by electronic means of communication.

(3) Any place of delivery from which addressee has been permanently absent for a longer period of time or an email address where it was not possible to reach addressee for a longer period of time must not be used as service address. Except for cases of obvious abuse, this is to be taken into account by the authority, provided that addressee has informed the authority or the delivery service in due time of such circumstance. In case addressee failed to communicate his absence from a place of delivery for a longer period of time, however subsequently submitted proof of such circumstance, service shall be effective as of the day following his return to the place of delivery.

(4) If no service address is available, service may be effected to addressee without prejudice to service according to § 8 – at any place where he is retrieved, service however may also be effected by public announcement in accordance with § 25.

(5) Notwithstanding availability of a service address, service may be effected at any place where addressee is retrieved, provided he does not refuse acceptance of the item. § 24 shall apply to service by direct handing over in premises of the authority. This is applicable accordingly for electronic handing over of documents by the authority to addressee by online dialogue with the proviso that service is only admissible if before electronic receipt of the document, addressee has submitted proof of his identity and the authenticity of communication in suitable manner to the authority.

Service order

§ 5. Service is ordered by the authority which needs to effect service of the document. To the extent required, it shall determine in suitable form:

1. addressee's identity to be named as clearly as possible,

- ~~2. die Zustelladresse, wobei die Behörde für die Feststellung der Zustelladresse die Mithilfe eines Zustelldienstes in Anspruch nehmen kann,~~
- ~~3. ob die Zustellung mit oder ohne Zustellnachweis zu erfolgen hat,~~
- ~~4. ob eine Zustellung zu eigenen Händen (§ 21) vorzunehmen ist,~~
- ~~5. die für die Zustellung sonst, insbesondere gemäß §§ 13 bis 16 wesentlichen Vermerke,~~
- ~~6. die Art oder das technische Verfahren, in dem zuzustellen ist, sofern sich dies nicht schon allein aus der Zustelladresse ergibt.~~

Mehrmalige Zustellung

§ 6. Ist ein Dokument zugestellt, so löst die neuerliche Zustellung des gleichen Dokuments keine Rechtswirkungen aus.

Heilung von Zustellmängeln

§ 7. ~~(1)~~ Unterlaufen im Verfahren der Zustellung Mängel, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt dennoch bewirkt, in dem das Dokument dem Empfänger tatsächlich zugekommen ist.

~~(2) Der Versuch der Zustellung an einer gemäß § 4 nicht vorgesehenen Adresse ist ein Zustellmangel im Sinne des Abs. 1.~~

Änderung der Abgabestelle

§ 8. (1) Eine Partei, die während eines Verfahrens, von dem sie Kenntnis hat, ihre bisherige Abgabestelle ändert, hat dies der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

(2) Wird diese Mitteilung unterlassen, so ist, soweit die Verfahrensvorschriften nicht anderes vorsehen, die Zustellung durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch vorzunehmen, falls eine Abgabestelle nicht ohne Schwierigkeiten festgestellt werden kann.

Zustellungsbevollmächtigter

§ 9. (1) Soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien und Beteiligten andere natürliche oder juristische Personen, ~~— oder eingetragene~~ Personengesellschaften ~~des Handelsrechts und eingetragene Erwerbsgesellschaften~~ gegenüber der Behörde ~~ausdrücklich~~ zur Empfangnahme von Dokumenten bevollmächtigen (Zustellungsvollmacht).

(2) Einer natürlichen Person, die keinen Hauptwohnsitz im Inland hat, kann eine Zustellungsvollmacht nicht wirksam erteilt werden. Gleiches gilt für eine juristische Person, ~~— oder eingetragene~~ Personengesellschaft ~~des Handelsrechts oder eingetragene Erwerbsgesellschaft~~, wenn diese keinen zur Empfangnahme von Dokumenten befugten Vertreter mit Hauptwohnsitz im Inland hat. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im

2. the service address, for which purpose the authority may use the assistance of a delivery service for ascertaining the service address,
3. whether service shall be effected with or without of countersigned proof of service,
4. whether service shall be effected personally (§ 21),
5. any other information essential for service, especially such information as in accordance with §§ 13 through 16,
6. the way or technical procedure to be used for effecting service, unless already resulting from the service address.

Repeated service

§ 6. As soon as service of a document has been effected, any repeated service of the same document does not result in any legal consequences.

Remedying faulty service

§ 7. (1) In case errors occur during the service procedure, service is still considered to have been made as soon as the document has actually been received by the addressee.

(2) Any attempt of service at an address not provided for under § 4 shall be considered faulty service in terms of para 1.

Change of place of delivery

§ 8. (1) A party changing its place of delivery during a pending proceeding it knows of shall immediately inform the authority accordingly.

(2) If the respective party fails to give such information, service shall, unless provided differently by administrative regulations, be deposited without previous attempt of service, in case a place of delivery cannot be ascertained without difficulties.

Authorised Representative

§ 9. (1) Unless the procedural rules provide differently, the parties and persons involved may authorise vis a vis the authority other natural or legal persons, sole proprietorships or partnerships under commercial law and registered business partnerships under civil law as persons authorised to receive documents (authorised recipient).

(2) A natural person having no main residence in this country cannot be appointed authorised recipient with legal effect. The same applies to legal persons, sole proprietorships and partnerships under commercial law and registered business partnerships under civil law, if they have no authorised recipient with main residence in this country. The requirement of the main residence in this country does not apply to

Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des Zustellungsbevollmächtigten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

(3) Ist ein Zustellungsbevollmächtigter bestellt, so hat die Behörde, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, diesen als Empfänger zu bezeichnen. Geschieht dies nicht, so gilt die Zustellung als in dem Zeitpunkt bewirkt, in dem das Dokument dem Zustellungsbevollmächtigten tatsächlich zugekommen ist.

(4) Haben mehrere Parteien oder Beteiligte einen gemeinsamen Zustellungsbevollmächtigten, so gilt mit der Zustellung einer einzigen Ausfertigung des Dokumentes an ihn die Zustellung an alle Parteien oder Beteiligte als bewirkt. Hat eine Partei oder hat ein Beteiligter mehrere Zustellungsbevollmächtigte, so gilt die Zustellung als bewirkt, sobald sie an einen von ihnen vorgenommen worden ist.

(5) Wird ein Anbringen von mehreren Parteien oder Beteiligten gemeinsam eingebracht und kein Zustellungsbevollmächtigter namhaft gemacht, so gilt die an erster Stelle genannte Person als gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter.

(6) § 8 ist auf den Zustellungsbevollmächtigten sinngemäß anzuwenden.

~~§ 10. Einer sich nicht nur vorübergehend im Ausland aufhaltenden Partei oder einem solchen Beteiligten kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer gleichzeitig zu bestimmenden mindestens zweiwöchigen Frist für ein bestimmtes oder für alle bei dieser Behörde anhängig werdenden, sie betreffenden Verfahren einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Wird diesem Auftrag nicht fristgerecht nachgekommen, so wird die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorgenommen. Der Auftrag, einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen, muß einen Hinweis auf diese Rechtsfolge enthalten.~~

Namhaftmachung eines Zustellungsbevollmächtigten

§ 10. (1) Parteien und Beteiligten, die über keine inländische Abgabestelle verfügen, kann von der Behörde aufgetragen werden, innerhalb einer Frist von mindestens zwei Wochen für bestimmte oder für alle bei dieser Behörde anhängigen oder anhängig zu machenden Verfahren einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft zu machen. Kommt die Partei bzw. der Beteiligte diesem Auftrag nicht fristgerecht nach, so ist die Zustellung ohne Zustellversuch durch Hinterlegung bei der Behörde vorzunehmen; auf diese Rechtsfolge ist im Auftrag hinzuweisen.

(2) Eine Zustellung durch Hinterlegung bei der Behörde ist nicht mehr zulässig, sobald die Partei bzw. der Beteiligte

1. einen Zustellungsbevollmächtigten namhaft gemacht hat oder

2. über eine inländische Abgabestelle verfügt und diese der Behörde

nationals of EWR (European Economic Area) member states, in case service is ensured in the member state where the authorised recipient has his residence by a treaty or in a different manner.

(3) If an authorised recipient has been appointed, the authority shall name him as recipient, unless provided differently by the law.

(4) If one authorised recipient has been appointed by more than one party, service of one single copy of the document to him is considered service to all parties or persons involved. If a party or a person involved has appointed more than one authorised recipient, service is considered effected as soon as it has been served on one of them.

(5) If a submission is filed jointly by more than one party or person involved and no authorised recipient has been appointed, the person named in the first line is considered to be the joint authorised recipient.

§ 10. A party or person involved staying abroad not only temporarily may be ordered by the authority to name an authorized recipient within a term determined at the same time, of at least two weeks, for a particular proceeding or for all proceedings regarding him/her pending with this authority. If such order is not complied with in due time, the service shall be effected, without attempt of service, by depositing the mail at the authority. The order to appoint an authorized recipient shall contain an information regarding this legal consequence.

bekanntgegeben hat.

Besondere Fälle der Zustellung

§ 11. (1) Zustellungen im Ausland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen oder allenfalls auf dem Weg, den die Gesetze oder sonstigen Rechtsvorschriften des Staates, in dem zugestellt werden soll, oder die internationale Übung zulassen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung der österreichischen Vertretungsbehörden, vorzunehmen.

(2) Zur Vornahme von Zustellungen an Ausländer oder internationale Organisationen, denen völkerrechtliche Privilegien und Immunitäten zustehen, ist unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder Sitz die Vermittlung des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

(3) Zustellungen an Personen, die nach den Vorschriften des Bundesverfassungsgesetzes über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG), BGBl. I Nr. 38/1997, in das Ausland entsendet wurden, sind im Wege des zuständigen Bundesministers, sofern aber diese Personen anlässlich ihrer Entsendung zu einer Einheit oder zu mehreren Einheiten zusammengefasst wurden, im Wege des Vorgesetzten der Einheit vorzunehmen.

Zustellung ausländischer Schriftstücke/Dokumente im Inland

§ 12. (1) Zustellungen von Schriftstücken/Dokumenten ausländischer Behörden im Inland sind nach den bestehenden internationalen Vereinbarungen, mangels solcher nach diesem Bundesgesetz vorzunehmen. Einem Ersuchen um Einhaltung einer bestimmten davon abweichenden Vorgangsweise kann jedoch entsprochen werden, wenn eine solche Zustellung mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung vereinbar ist.

(2) Die Zustellung eines ausländischen, fremdsprachigen Schriftstücks/Dokuments, dem keine, im gerichtlichen Verfahren keine beglaubigte, deutschsprachige Übersetzung angeschlossen ist, ist nur zulässig, wenn der Empfänger zu dessen Annahme bereit ist; dies ist anzunehmen, wenn er nicht binnen drei Tagen gegenüber der Behörde, die das Schriftstück/Dokument zugestellt hat, erklärt, daß er zur Annahme nicht bereit ist; diese Frist beginnt mit der Zustellung zu laufen und kann nicht verlängert werden.

(3) Ist die Erklärung gemäß Abs. 2 verspätet oder unzulässig, so ist sie zurückzuweisen; sonst hat die Behörde zu beurkunden, daß die Zustellung des fremdsprachigen Schriftstücks/Dokuments mangels Annahmefähigkeit des Empfängers als nicht bewirkt anzusehen ist.

(4) Für die Zustellung von Schriftstücken/Dokumenten ausländischer Behörden in Verwaltungssachen gelten, falls in Staatsverträgen nicht anderes bestimmt ist,

Special cases of service of delivery

§ 11. (1) Services to destinations abroad shall be effected in accordance with existing international agreements or in any case in the way permitted by the laws or other legal provisions of the state where service shall be effected or in accordance with international practice, in case of necessity with the support of Austrian official representation authorities abroad.

(2) For service to persons of foreign nationality or international organizations having been granted privileges and immunities under international law, the service of the Federal Ministry of Foreign Affairs shall be used, no matter where they are resident or located.

(3) Service of delivery to persons deployed abroad in accordance with the provisions of the Federal Constitutional Act on Cooperation and Solidarity in connection with deployment of units and persons to destinations abroad, (KSE-BVG), Federal Law Gazette I No. 38/1997, shall be effected by routing through the respective Federal Minister, and to the extent such persons have been grouped in one or more units, by routing through the commander of the respective unit.

Service of foreign documents to domestic destinations

§ 12. (1) Service of documents from authorities of a foreign country to domestic destinations shall be effected in accordance with existing international treaties, if applicable, otherwise in accordance with the subject federal act. A request for compliance with a particular procedure deviating from the above can be accepted if such service is in conformity with the basic values of the Austrian legal system.

(2) Service of a document from a foreign country in a foreign language not accompanied, for purposes of the court proceeding, by a certified German translation, is admissible only if the addressee is ready to accept it; this may be assumed if he does not state within three days to the authority effecting service of the document that he refuses acceptance; such term starts with the date when the service has been effected and cannot be extended.

(3) If the statement as per para 2 is late or not admissible, it must be rejected; otherwise the authority shall officially record that the service of the document in a foreign language is considered not having been effected due to refusal of acceptance on the part of the addressee.

(4) For service of delivery of documents of authorities of a foreign country in administrative cases, the following provisions also apply, unless provided for

außerdem die folgenden Bestimmungen:

1. ~~Schriftstücke~~Dokumente werden nur zugestellt, wenn gewährleistet ist, dass auch der ersuchende Staat einem gleichartigen österreichischen Ersuchen entsprechen würde. Das Vorliegen von Gegenseitigkeit kann durch Staatsverträge, die nicht unter Art. 50 B-VG fallen, festgestellt werden.
2. Im Übrigen sind das Europäische Übereinkommen über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland, BGBl. Nr. 67/1983, und die von der Republik Österreich gemäß diesem Abkommen abgegebenen Erklärungen sinngemäß anzuwenden.

ABSCHNITT II 2. Abschnitt **Physische Zustellung an eine Abgabestelle**

Zustellung an den Empfänger

§ 13. (1) ~~Die Sendung~~Das Dokument ist dem Empfänger an der Abgabestelle zuzustellen. Ist aber auf Grund einer Anordnung einer Verwaltungsbehörde oder eines Gerichtes an eine andere Person als den Empfänger zuzustellen, so tritt diese an die Stelle des Empfängers.

(2) Bei Zustellungen durch Organe ~~der Post~~eines Zustelldienstes oder der Gemeinde darf auch an eine gegenüber ~~der Post~~dem Zustelldienst oder der Gemeinde zur Empfangnahme solcher Sendungen~~Dokumente~~ bevollmächtigte Person zugestellt werden, soweit dies nicht durch einen Vermerk auf ~~der Sendung~~dem Dokument ausgeschlossen ist.

(3) Ist der Empfänger keine natürliche Person, so ist ~~die Sendung~~das Dokument einem zur Empfangnahme befugten Vertreter zuzustellen.

(4) Ist der Empfänger eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person, so ist ~~die Sendung~~das Dokument in deren Kanzlei zuzustellen und darf an jeden dort anwesenden Angestellten des Parteienvertreters zugestellt werden; durch Organe ~~der Post~~eines Zustelldienstes darf an bestimmte Angestellte nicht oder nur an bestimmte Angestellte zugestellt werden, wenn der Parteienvertreter dies schriftlich ~~bei der Post~~beim Zustelldienst verlangt hat. Die Behörde hat Angestellte des Parteienvertreters wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer zuvor der Behörde schriftlich abgegebenen Erklärung des Parteienvertreters durch einen Vermerk auf ~~der Sendung~~dem Dokument und dem Rückschein~~Zustellnachweis~~ von der Zustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.

(5) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 10/2004)

(6) (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 10/2004)

differently by international treaties:

1. Service of documents is only effected if also the country requesting delivery would comply with an identical request or the part of Austria. Reciprocity can be checked by international treaties not covered by Art. 50 B-VG (Federal Constitution Act).
2. The European Treaty on Service of Documents Abroad Regarding Administrative Cases, Federal Law Gazette No. 67/1983, and the declarations issued following this treaty by the Republic of Austria shall be applied accordingly.

ABSCHNITT II **Service to a place of delivery**

Service to addressee

§ 13. (1) Service of the mail is to be effected at the place of delivery. If however due to an order of an administrative authority or of a court service is to be effected to a person different from the addressee, such person shall be the addressee.

(2) Service through organs of the post office or the municipality staff may also be effected to a person duly authorized to accept delivery of pieces of mail by the post office or municipality, unless the piece of mail to be delivered is accompanied by an instruction excluding such procedure.

(3) If addressee is not a natural person, service of delivery of the mail is to be effected to a representative duly authorized to accept delivery.

(4) If addressee is a person with official authorization for professional representation of parties, service is to be effected at the respective office to any one of the employees of the party's representative present there; service effected by post office organs may exclude or restrict delivery to certain employees, in case the post office has been given such instructions by the respective professional representative in writing. Employees of party's representative having an interest in the cause or as previously notified in writing by party's representative to the authority shall be excluded from being served the mail by an instruction to this effect on the mail and on the return receipt; service must not be effected to such employees.

§ 14. Untersteht der Empfänger einer Anstaltsordnung und dürfen ihm auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ~~Sendungen~~Dokumente nur durch den Leiter der Anstalt oder durch eine von diesem bestimmte Person oder durch den Untersuchungsrichter ausgehändigt werden, so ist ~~die Sendung~~das Dokument dem Leiter der Anstalt oder der von ihm bestimmten Person vom Zusteller zur Vornahme der Zustellung zu übergeben.

§ 15. (1) Zustellungen an Soldaten, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten, sind durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando vorzunehmen.

(2) Bei sonstigen Zustellungen in Kasernen oder auf anderen militärisch genutzten Liegenschaften ist das für deren Verwaltung zuständige Kommando vorher davon in Kenntnis zu setzen. Auf Verlangen des Kommandos ist ein von ihm zu bestimmender Soldat oder Bediensteter der Heeresverwaltung dem Zusteller beizugeben.

Ersatzzustellung

§ 16. (1) Kann ~~die Sendung~~das Dokument nicht dem Empfänger zugestellt werden und ist an der Abgabestelle ein Ersatzempfänger anwesend, so darf an diesen zugestellt werden (Ersatzzustellung), sofern der Zusteller Grund zur Annahme hat, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält.

(2) Ersatzempfänger kann jede erwachsene Person sein, die an derselben Abgabestelle wie der Empfänger wohnt oder Arbeitnehmer oder Arbeitgeber des Empfängers ist und die - außer wenn sie mit dem Empfänger im gemeinsamen Haushalt lebt - zur Annahme bereit ist.

(3) Durch Organe ~~der Post~~einest Zustelldienstes darf an bestimmte Ersatzempfänger nicht oder nur an bestimmte Ersatzempfänger zugestellt werden, wenn der Empfänger dies schriftlich ~~bei der Post~~beim Zustelldienst verlangt hat.

(4) Die Behörde hat Personen wegen ihres Interesses an der Sache oder auf Grund einer schriftlichen Erklärung des Empfängers durch einen Vermerk auf ~~der Sendung~~dem Dokument und dem Rückschein~~Zustellnachweis~~ von der Ersatzzustellung auszuschließen; an sie darf nicht zugestellt werden.

(5) Eine Ersatzzustellung gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Hinterlegung

§ 17. (1) Kann ~~die Sendung~~das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, daß sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Schriftstück~~Dokument~~ im Falle der Zustellung durch ~~die Post~~beimden Zustelldienst bei

§ 14. If addressee is subject to rules of an institution and because of legal provisions may be served delivery of mail only by the head of the institution or by a person authorized by him, the agent serving delivery shall hand the item of mail to the head of the institution or the person designated by him who in turn shall effect service.

§ 15. (1) Service to military personnel in basic or extended training shall be effected by the commander such soldiers are reporting to.

(2) In case of other services in army camps or other military premises the lead command shall be notified in advance. If ordered by the commander, a soldier designated by him or other army employee shall accompany the agent serving delivery.

Substitute service

§ 16. (1) If it is not possible to serve the mail to addressee and a substitute addressee is present at the place of delivery, delivery may be served to him (substitute service), provided that the person delivering it has reason to assume that addressee or a representative in terms of § 13 para 3 is normally present at the place of delivery.

(2) Any grown up person may be a substitute addressee, provided that such person lives at the same place of delivery as addressee or is addressee's employee or employer and willing to accept the mail served - except if living in common household with addressee.

(3) Upon written request of addressee, post office organs must not serve certain substitute addressees or may serve only certain substitute addressees.

(4) Persons having an interest in the cause or as previously notified in writing by addressee shall be excluded from being served to this effect by an instruction on the part of the authority written on the piece of mail and on the return receipt; service of delivery must not be effected to such persons.

(5) A substitute service is considered not effected if addressee or his representative in terms of § 13 para 3 were not present at the place of delivery and consequently were not able to obtain, in due time, knowledge of the service, service however shall be effective with the day following the return to the place of delivery.

Depositing

§ 17. (1) If it is not possible to serve the mail at the place of delivery and the person effecting service has reason to assume that addressee or his representative in terms of § 13 para 3 are normally present at the place of delivery, the document shall be deposited at the local post office, in case of a mail service, or at the local

seiner zuständigen PostamtGeschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung ist in den—die für die Abgabestelle bestimmten—bestimmte Abgabeeinrichtung (Briefkasten—Briefeinwurf, Hausbrieffach oder Briefeinwurf) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Sie hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) DieDas hinterlegte SendungDokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem die Sendungdas Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte SendungenDokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, daß der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem diedas hinterlegte SendungDokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2—oder die im § 21 Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde.

Nachsendung

§ 18. (1) Hält sich der Empfänger nicht regelmäßig (§ 17 Abs. 1) an der Abgabestelle auf, so ist die—Sendungdas Dokument an eine andere inländische Abgabestelle nachzusenden, wenn sies

1. durch Organe der Postesines Zustelldienstes zugestellt werden soll und nach den für die Beförderung von Postsendungen geltenden Vorschriften die Nachsendung vorgesehen ist;
2. durch Organe der Behörde oder einer Gemeinde zugestellt werden soll, die neue Abgabestelle ohne Schwierigkeit festgestellt werden kann und im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde oder der Gemeinde liegt.

(2) SendungenDokumente, deren Nachsendung durch einen auf ihnen angebrachten Vermerk ausgeschlossen ist, sind nicht nachzusenden.

Zurückstellung an die Behörde

§ 19. (1) SendungenDokumente, die weder zugestellt werden können noch nachzusenden sind oder die zwar durch Hinterlegung zugestellt, aber nicht abgeholt

municipality office in all other cases, or with the authority if located in the same municipality.

(2) Addressee shall be informed in writing of mail having been deposited. Such notification shall be deposited in the mailbox serving the place of delivery (mail slot, apartment house mailbox) or, if this was not possible, fixed to the entrance door (door of the apartment or house, garden door). It shall name the place where the mail has been deposited, the beginning and the end of the period when it can be picked up as well as the legal effect of its having been deposited.

(3) The mail deposited shall be kept for being picked up for a minimum period of two weeks. Such term shall start being effective with the first day the item is made available for being picked up. Service of items deposited is considered having been effected on the first day of such term. They are considered not served if addressee or his representative in terms of § 13 para 3 were not present at the place of delivery and consequently were not able to obtain knowledge of the service in due time, service however shall become effective on the date following the day of return to the place of deposit within the time allowed for picking up the item, on which the item deposited could have been picked up.

(4) The service of delivery effected by depositing the item is also legally valid if the notification named in para 2 or in § 21 para 2 has been damaged or removed.

Forwarding

§ 18. If addressee is not (§ 17 para 1) permanently present at the place of delivery, the mail shall be forwarded to a different domestic place of delivery if

1. service of delivery is to be effected by post office organs and forwarding is provided by the rules applicable for transmitting pieces of mail;
2. service is to be effected by agents of the authority or of a municipality and the new place of delivery can be ascertained without problems and is located within the area of jurisdiction of the authority or of the municipality.

(2) Pieces of mail not to be forwarded according to a notice accompanying them shall not be forwarded.

Return to sending authority

§ 19. (1) If service of delivery or forwarding was not possible or deposited items were not picked up, they shall be returned to the authority.

worden sind, sind der Behörde zurückzustellen.

(2) Auf ~~der Sendung~~dem Dokument ist der Grund der Zurückstellung zu vermerken.

Verweigerung der Annahme

§ 20. (1) Verweigert der Empfänger oder ein im gemeinsamen Haushalt mit dem Empfänger lebender Ersatzempfänger die Annahme ohne Vorliegen ~~des im § 13 Abs. 5 genannten oder~~ eines ~~anderen~~ gesetzlichen Grundes, so ist ~~die Sendung~~das Dokument an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, nach § 17 ohne die dort vorgesehene schriftliche Verständigung zu hinterlegen.

(2) Zurückgelassene SendungenDokumente gelten damit als zugestellt.

(3) Wird dem Zusteller der Zugang zur Abgabestelle verwehrt, verleugnet der Empfänger seine Anwesenheit, oder läßt er sich verleugnen, so gilt dies als Verweigerung der Annahme.

Zustellung zu eigenen Händen

§ 21. ~~(1)~~ Dem Empfänger zu eigenen Händen zuzustellende SendungenDokumente dürfen nicht an einen Ersatzempfänger zugestellt werden.

~~(2) Kann die Sendung beim ersten Zustellversuch nicht zugestellt werden, so ist der Empfänger schriftlich unter Hinweis auf die sonstige Hinterlegung zu ersuchen, zu einer gleichzeitig zu bestimmenden Zeit an der Abgabestelle zur Annahme des Schriftstückes anwesend zu sein. Dieses Ersuchen ist in den für die Abgabestelle bestimmten Briefkasten (Briefeinwurf, Hausbrieffach) einzulegen, an der Abgabestelle zurückzulassen oder, wenn dies nicht möglich ist, an der Eingangstüre (Wohnungs-, Haus-, Gartentüre) anzubringen. Zur angegebenen Zeit ist ein zweiter Zustellversuch durchzuführen. Ist auch dieser erfolglos, ist nach § 17 zu hinterlegen.~~

Zustellnachweis

§ 22. (1) Die Zustellung ist vom Zusteller auf dem Zustellnachweis (Zustellschein, Rückschein) zu beurkunden.

(2) Der Übernehmer ~~der Sendung~~des Dokuments hat die Übernahme auf dem Zustellnachweis durch Unterfertigung des Zustellnachweisesseine Unterschrift unter Beifügung des Datums und, soweit wenn er nicht der Empfänger ist, seines Naheverhältnisses zu diesem zu bestätigen. Verweigert ~~der Übernehmer~~ die Bestätigung, so hat der Zusteller die Tatsache der Verweigerung, das Datum und gegebenenfalls das Naheverhältnis des Übernehmers zum Empfänger auf dem Zustellnachweis zu vermerken. Der Zustellnachweis ist der Behörde unverzüglich zu übersenden.

(2) The reason for being returned shall be noted on the piece of mail.

Refusal of acceptance

§ 20. (1) If addressee or a substitute addressee living with him in the same household refuses acceptance without any reason named in § 13 para 5 or without any other reason admitted by the law, the piece of mail shall be left at the place of delivery or, if this is not possible, deposited in accordance with § 17 without giving the notice in writing as provided there.

(2) Service of delivery of such pieces of mail is considered effected whenever they have been left in the aforementioned manner.

(3) If the person serving delivery is prevented access to the place of delivery, if addressee denies being present or orders another person to deny his presence, this is considered refusing acceptance.

Personal service to addressee

§ 21. (1) When service of pieces of mail shall be effected to addressee personally, service to a substitute addressee is not admissible.

(2) If the first attempt of service of the item is not successful, addressee shall be requested in writing to be present at the place of delivery at a specific time to be determined immediately in order to accept receipt of the item, and be informed that otherwise the item will be deposited. Such request shall be deposited in the mailbox (mail slot, apartment house mailbox) serving the place of delivery or, if this was not possible, fixed to the entrance door (door of the apartment or house, garden door). A second attempt for service shall be effected at the time indicated. If this one is also not successful, depositing according to § 17 shall be effected.

Proof of service of delivery

§ 22. (1) Service of delivery shall be documented on the proof of delivery (Confirmation of delivery certificate, return receipt) by the person serving delivery.

(2) The person accepting shall confirm service by signing the receipt of the service document, adding the date and, in case he is not addressee himself, the kind of his relationship to the latter one. If the person accepting the service refuses confirmation, the person effecting service shall note this fact on the receipt of service document, including the date when it took place and, if possible, how the person who accepted the item is related to the addressee.

~~(3) Der Zustellnachweis ist unverzüglich an die Behörde zurückzusenden. (3) An die Stelle der Übersendung des Zustellnachweises kann die elektronische Übermittlung einer Kopie treten, wenn die Behörde dies nicht durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Zustellnachweis ausgeschlossen hat. Das Original des Zustellnachweises ist mindestens drei Monate nach Übermittlung aufzubewahren und der Behörde auf deren Verlangen unverzüglich zu übersenden.~~

~~(4) Liegen die technischen Voraussetzungen dafür vor, so kann die Beurkundung der Zustellung auch elektronisch erfolgen. In diesem Fall hat der Übernehmer auf einer technischen Vorrichtung zu unterschreiben; an die Stelle der Unterschriftsleistung kann auch die Identifikation und Authentifizierung mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 des E-Government-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004) treten. Die die Beurkundung der Zustellung betreffenden Daten sind der Behörde unverzüglich zu übermitteln.~~

Hinterlegung ohne Zustellversuch

§ 23. (1) Hat die Behörde auf Grund einer gesetzlichen Vorschrift angeordnet, daß ~~eine Sendung~~ ein Dokument ohne vorhergehenden Zustellversuch zu hinterlegen ist, so ist ~~dieses~~ sofort ~~beim Postamt~~ bei der zuständigen Geschäftsstelle des ~~Zustelldienstes~~, beim Gemeindeamt oder bei der Behörde selbst zur Abholung bereitzuhalten.

(2) Die Hinterlegung ist ~~vom Postamt~~ von der zuständigen Geschäftsstelle des ~~Zustelldienstes~~ oder vom Gemeindeamt auf dem Zustellnachweis, von der Behörde auch auf andere Weise zu beurkunden.

(3) Soweit dies zweckmäßig ist, ist der Empfänger durch eine an die angegebene inländische Abgabestelle zuzustellende schriftliche Verständigung oder durch mündliche Mitteilung an Personen, von denen der Zusteller annehmen kann, daß sie mit dem Empfänger in Verbindung treten können, von der Hinterlegung zu unterrichten.

(4) ~~Die~~ Das so hinterlegte ~~Sendung~~ Dokument gilt mit dem ersten Tag der Hinterlegung als zugestellt.

Unmittelbare Ausfolgung

§ 24. Dem Empfänger können ~~ausgefollgt werden~~:

1. versandbereite ~~Schriftstücke~~ Dokumente unmittelbar bei der Behörde;
2. ~~Sendungen~~ Dokumente, die ~~einer anderen~~ die Behörde an eine andere Dienststelle ~~telegraphisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch möglichen Weise~~ übermittelt worden sind ~~hat~~, unmittelbar bei dieser Dienststelle

~~ausgefollgt werden.~~ Die Ausfolgung ist von der Behörde (~~bzw. von der~~ Dienststelle) zu beurkunden; § 22 Abs. 2 ~~und 3~~ gilt ~~bis 4~~ ist sinngemäß anzuwenden.

(3) The receipt of service document shall be immediately returned to the authority.

Depositing without attempt of service

§ 23. (1) If on basis of a provision of the law the authority has ordered that a piece of mail is to be deposited without any previous attempt of service, such mail shall be immediately made available for being picked up at the post office, the municipality office or directly with the authority.

(2) Service of deposit shall be documented on the receipt of delivery document by the post office, or by the municipality office also in another way.

(3) To the extent feasible addressee shall be informed of the depositing having been effected by a written information to be sent to the domestic place of delivery indicated or by verbal information to persons which by the judgment of the person serving delivery can communicate with addressee.

(4) Service of items deposited in this way is considered having been effected on the first day of having been deposited.

Direct delivery

§ 24. The following may be handed to addressee personally:

1. documents ready to be sent out at the authority;
2. documents transmitted to another office by telegram, telex, telefax, e-mail or any other technically feasible way, directly at such office.

Service shall be documented by the authority (office). § 22 paras 2 and 3 shall apply accordingly.

Zustellung am Ort des Antreffens

§ 24a. Dem Empfänger kann an jedem Ort zugestellt werden, an dem er angetroffen wird, wenn er

1. zur Annahme bereit ist oder

2. über keine inländische Abgabestelle verfügt.

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

§ 25. (1) Zustellungen an Personen, deren Abgabestelle unbekannt ist, oder an eine Mehrheit von Personen, die der Behörde nicht bekannt sind, können, wenn es sich nicht um ein Strafverfahren handelt, kein Zustellungsbevollmächtigter bestellt ist und nicht gemäß § 8 vorzugehen ist, durch Anschlag an der Amtstafel, daß ein zuzustellendes ~~Schriftstück~~Dokument bei der Behörde liegt, vorgenommen werden. Findet sich der Empfänger zur Empfangnahme des ~~Schriftstückes~~Dokuments (§ 24) nicht ein, so gilt, wenn gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, die Zustellung als bewirkt, wenn seit dem Anschlag an der Amtstafel der Behörde zwei Wochen verstrichen sind.

(2) Die Behörde kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise ergänzen.

Zustellung ohne Zustellnachweis

§ 26. (1) Wurde die Zustellung ohne Zustellnachweis angeordnet, wird das Dokument zugestellt, indem es in ~~den die~~ für die Abgabestelle ~~bestimmten Briefkasten~~ (~~Briefeinwurf, Hausbrieffach~~bestimmte Abgabereinrichtung (§ 17 Abs. 2) eingelegt oder an der Abgabestelle zurückgelassen wird.

(2) Die Zustellung gilt als am dritten Werktag nach der Übergabe an das Zustellorgan bewirkt. Im Zweifel hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der Zustellung von Amts wegen festzustellen. Die Zustellung wird nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

Ausstattung der Dokumente; ~~Zustellformulare~~; Zustellnachweise

§ 27. ~~Die~~Soweit dies erforderlich ist, hat die Bundesregierung ~~hat~~ durch Verordnung, ~~soweit erforderlich~~, nähere Bestimmungen über

1. die Ausstattung der zuzustellenden Dokumente ~~und~~,

2. die bei der Zustellung zu verwendenden Formulare ~~für Zustellvorgänge~~und

3. die für die elektronische Übermittlung einer Kopie des Zustellnachweises sowie für die Speicherung und Übermittlung der die Beurkundung der Zustellung betreffenden Daten erforderlichen technischen Voraussetzungen

zu erlassen.

Service by public announcement

§ 25. (1) Except in cases of a criminal proceeding, or when no authorized recipient has been appointed and proceeding according to § 8 is not required, service to persons whose place of delivery is not known, or to a large number of persons not personally known to the authority, may be effected by posting it on the official bulletin board with the information that a document is available for service with the authority. If addressee does not come and pick up the document (§ 24), and the law does not provide differently, service of delivery is considered having been effected after a two weeks period has elapsed since the information was posted on the official bulletin board.

(2) The authority may supplement the public announcement in any other suitable manner.

Service of delivery without receipt of service document

§ 26. (1) If service has been ordered without receipt of service document, it shall be considered effected if deposited in the mailbox (mail slot, apartment house mailbox) serving the place of delivery or if deposited at the place of delivery.

(2) Service is considered effected as of the third working day after handing out of the item to the service organ. In cases of doubt the authority shall ascertain the fact and the date of the service of delivery ex officio. Service of delivery is considered not effected if addressee was not present at the place of delivery and consequently was not able to obtain, in due time, knowledge of the service, service however shall be effective with the day following his return to the place of delivery.

Formal requirements of the documents; service of delivery forms

§ 27. The Federal Government shall, to the extent required, issue detailed rules on

1. the formal requirements of the documents to be served and

2. the forms to be used for the service procedure.

ABSCHNITT III 3. Abschnitt

Elektronische Zustellung

Anwendungsbereich

§ 28. (1) Soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine elektronische Zustellung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts vorzunehmen.

(2) Die elektronische Zustellung der Gerichte richtet sich nach den §§ 89a ff des Gerichtsorganisationsgesetzes, RGBL. Nr. 217/1896.

Aufgaben eines elektronischen Zustelldienstes Leistungen der Zustelldienste

~~§ 28. (1) Ein elektronischer Zustelldienst muss jedenfalls die folgenden Dienstleistungen in der in diesem Abschnitt näher geregelten Form erbringen: § 29. (1) Jeder Zustelldienst hat nach den näheren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes die Zustellung behördlicher Dokumente an seine Kunden vorzunehmen (Zustelleistung). Die Zustelleistung umfasst folgende, nach dem jeweiligen Stand der Technik zu erbringende Leistungen:~~

- ~~1. die unverzügliche Weiterleitung~~
 - ~~a) der Daten gemäß § 33 Abs. 1,~~
 - ~~b) einer vom Kunden bekanntgegebenen Änderung dieser Daten (§ 33 Abs. 2 erster Satz) sowie~~
 - ~~c) von Mitteilungen gemäß § 33 Abs. 2 zweiter Satz an den Ermittlungs- und Zustelldienst;~~
- ~~2. die Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Entgegennahme der zuzustellenden Dokumente (§ 34 Abs. 1);~~
 - ~~1. die Führung eines Verzeichnisses jener Personen, die mit dem Zustelldienst vertraglich vereinbart haben, dass er an sie nach den näheren Bestimmungen dieses Bundesgesetzes behördliche Dokumente zustellt;~~
- ~~23. das Betreiben einer technischen Einrichtung für die sichere elektronische Bereithaltung der zuzustellenden Dokumente;~~
- ~~3. die Ersichtlichmachung von länger dauernden Zeiten der Unerreichbarkeit an einer dem Zustelldienst gemeldeten elektronischen Adresse oder der Abwesenheit von der nach § 32 Abs. 1 angegebenen Abgabestelle über Ersuchen des Betroffenen;~~
4. die ~~Versendung der~~ Verständigung ~~an den Empfänger~~ des Empfängers, dass für ~~ihn~~ auf der technischen Einrichtung ein Dokument ~~für ihn~~ zur Abholung ~~bereit liegt~~; bereitliegt (§ 35 Abs. 1 und 2);

SECTION III

Service by e-mail

Functions of service by e-mail

§ 28. (1) Service by e-mail shall in any case perform the following services in the form as detailed in the subject section:

1. keeping a directory of such persons who agreed by contract with the delivery service that it will serve delivery of official documents in accordance with the detailed provisions of the subject Federal Act;
2. maintaining of technical facilities for safe electronic availability of the documents to be served;
3. informing of longer periods during which it will not be possible to reach an e-mail address communicated to the delivery service or longer periods of absence from the delivery place communicated in accordance with § 32 para 1 upon request of the person involved;
4. transmitting an information to the addressee that a document is available to be taken over at the technical facility;

5. die gegebenenfalls verschlüsselte ~~Aufbewahrung und Versendung des zuzustellenden Dokuments, wenn der Empfänger die hierfür notwendigen Angaben gemacht hat;~~ (§ 33 Abs. 1 Z 7) Speicherung der zuzustellenden Dokumente;
6. die Bereitstellung eines Verfahrens zur identifizierten und authentifizierten Abholung der bereitgehaltenen Dokumente;
7. ~~die Führung von Aufzeichnungen über den Zeitpunkt der Absendung von Verständigungen und der Abholung;~~ die Protokollierung von Daten im Sinn des § 35 Abs. 3 vierter Satz und die Übermittlung dieser Daten an die Behörde;
8. ~~die Vorlage des Zustellnachweises an die Behörde;~~ die unverzügliche Verständigung der Behörde, wenn ein Dokument nicht abgeholt wird;
9. die Beratung des Empfängers, ~~um rasche Abhilfe bei technischen Problemen~~ wenn bei der Abholung von Dokumenten ~~von der technischen Einrichtung zu schaffen;~~ technische Probleme auftreten;
10. ~~gegen Ersatz der Kosten auf Verlangen des Empfängers Kopien des zuzustellenden Dokuments auf Papier oder gängigen elektronischen Speichermedien herzustellen und in geeigneter Form zu übermitteln. die Erstellung von Ausdrucken oder Kopien des zuzustellenden Dokuments auf Papier oder Kopien dieses Dokuments auf Datenträgern sowie die Übermittlung dieser Ausdrücke und Datenträger an den Empfänger auf dessen Verlangen.~~

Die Behörde hat für die Erbringung der Leistungen gemäß Z 1 bis 9 ein Entgelt zu entrichten, dessen Höhe dem Entgelt entspricht, das dem Zuschlagsempfänger gemäß § 32 Abs. 1 für die Erbringung dieser Leistungen zusteht. Das Entgelt für die Erbringung der Leistung gemäß Z 10 ist vom Empfänger zu entrichten.

(2) Einer der Zustelldienste hat außerdem folgende Leistungen zu erbringen:

1. die Speicherung der gemäß Abs. 1 Z 1 weitergeleiteten Daten,
2. die Leistungen gemäß § 34 Abs. 1 erster und zweiter Satz (Ermittlungsleistung) und
3. die Weiterleitung des von den Behörden für eine Zustellung entrichteten Entgelts an jene Zustelldienste, die die Zustelleistung erbracht haben, sowie die Verrechnung der weitergegebenen Entgelte mit den Behörden (Verrechnungsleistung).

Die Behörde hat für die Erbringung der Verrechnungsleistung ein Entgelt zu entrichten.

~~(2) Weitere Dienstleistungen~~ 3) Zustelldienste können weitere Leistungen, wie insbesondere die ~~nachweisbare~~ nachweisliche Zusendung von Dokumenten im Auftrag von Privaten, ~~können in den Geschäftsbedingungen als fakultativer Vertragsinhalt angeboten werden.~~ entgeltlich anbieten. Für die ~~nachweisbare~~ nachweisliche Zusendung

5. keeping available and sending in coded form the documents to be served as soon as addressee has given the information required therefor;
6. maintaining a procedure for identified and authenticated receipt of the documents kept available.
7. keeping records on the time of dispatch of notices and the receipt;
8. submitting the receipt of service proof;
9. providing advice for the addressee in order to quickly remedy any technical problems arising when receiving documents through the technical facility;
10. upon addressee's request, producing against reimbursement of cost copies of the documents to be served, in printed form or current electronic storage media and transmitting them in suitable manner.

(2) Further services, such as in particular the service of documents with proof of service by order of private persons can be offered in the standard business conditions as optional part of the contract. For service of documents by order of private persons with proof of service, the distribution service (§ 30 para 2 subpara 2) can be used at the

von Dokumenten im Auftrag von Privaten ~~darf~~ hat der Ermittlungs- und Zustelldienst die Verteilerleistung (§ 30 Ermittlungsleistung (Abs. 2 Z 2) zu denselben Bedingungen wie für die Verteilung von behördlichen Dokumenten in Anspruch genommen werden bei der Zustellung behördlicher Dokumente zu erbringen.

same conditions as for distribution of official documents.

(4) Zustelldienste sind hinsichtlich der von ihnen für die Besorgung ihrer Aufgaben verwendeten Daten Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999. Sie dürfen die ihnen zur Kenntnis gelangten Daten über ihre Kunden – soweit keine besonderen vertraglichen Vereinbarungen mit diesen bestehen – ausschließlich für den Zweck der Zustellung verwenden. Der Abschluss eines Vertrags über die Zustelleistung sowie der Inhalt eines solchen Vertrags dürfen nicht von der Zustimmung zur Weitergabe von Daten an Dritte abhängig gemacht werden; eine Weitergabe von Daten über Herkunft und Inhalt zuzustellender Dokumente an Dritte darf nicht vereinbart werden.

(5) Auf natürliche Personen, die an der Erbringung der Leistungen gemäß Abs. 1 und 2 mitwirken, ist in Hinblick auf Daten über Herkunft und Inhalt zuzustellender behördlicher Dokumente § 46 Abs. 1 bis 4 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, sinngemäß anzuwenden. Hinsichtlich der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht des § 48a der Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, gelten diese Personen als Beamte im Sinne des § 74 Z 4 des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974.

(6) Zustelldienste können in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen vorsehen, dass sie Zustellungen nur an bestimmte Personengruppen anbieten; Angehörige der betreffenden Personengruppe dürfen vom Abschluss eines Vertrags über die Zustelleistung gemäß Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden. Einschränkungen in Hinblick auf die Herkunft der zuzustellenden behördlichen Dokumente dürfen nicht vorgesehen werden.

(7) Die Zustelleistung (Abs. 1) ist so zu erbringen, dass für behinderte Menschen ein barrierefreier Zugang zu dieser Leistung nach dem jeweiligen Stand der Technik gewährleistet ist.

Zulassung als Zustelldienst

§ 30. (1) Die Erbringung der Zustelleistung (§ 29 Abs. 1) bedarf einer Zulassung, deren Erteilung beim Bundeskanzler zu beantragen ist. Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung sind die für die ordnungsgemäße Erbringung der Zustelleistung erforderliche technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Verlässlichkeit des Zustelldienstes. Mit dem Antrag auf Zulassung sind allgemeine Geschäftsbedingungen vorzulegen, die den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen haben und der ordnungsgemäßen Erbringung der Zustelleistung nicht entgegenstehen dürfen.

(2) Der Zulassungsbescheid ist schriftlich zu erlassen; wenn es für die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit und Verlässlichkeit erforderlich ist, sind darin Auflagen zu erteilen und Bedingungen vorzuschreiben.

(3) Der Bundeskanzler hat eine Liste der zugelassenen Zustelldienste einschließlich der in den Zulassungsbescheiden erteilten Auflagen und vorgeschriebenen Bedingungen (Abs. 2) und der gemäß § 31 Abs. 2 zweiter Satz erteilten Auflagen im Internet zu veröffentlichen.

Zulassung als elektronischer Zustelldienst

~~§ 29. (1) Soweit eine Behörde nicht selbst die Aufgaben eines elektronischen Zustelldienstes wahrnimmt (behördlicher Zustelldienst) und dies dem Bundeskanzler bekannt gibt, dürfen Leistungen nach § 28 Abs. 1 nur von Einrichtungen erbracht werden, die durch Bescheid des Bundeskanzlers als elektronischer Zustelldienst zugelassen wurden, nachdem sie die notwendige technische und organisatorische Leistungsfähigkeit und rechtliche, insbesondere datenschutzrechtliche Verlässlichkeit im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihnen zu erbringenden Leistungen darzulegen haben. (4) Wenn eine Zulassungsvoraussetzung wegfällt oder ihr ursprünglicher Mangel nachträglich hervorkommt, hat der Bundeskanzler die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist anzuordnen. Ist die Behebung des Mangels nicht möglich oder erfolgt sie nicht innerhalb der gesetzten Frist, ist die Zulassung durch Bescheid zu widerrufen. Falls erforderlich können zur Gewährleistung der Aufrechterhaltung der Zulassungsvoraussetzungen im Bescheid Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Der Bundeskanzler veröffentlicht im Internet die Liste der ihm gemeldeten und der von ihm zugelassenen Zustelldienste einschließlich der bei der Zulassung gemachten Auflagen und Bedingungen~~

~~(2) Die Zulassung nach Abs. 1 ist durch Bescheid zu widerrufen, wenn feststeht, dass~~

- ~~1. eine der für die Erteilung der Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erbracht wird; oder~~
- ~~2. ein ursprünglicher oder noch fortdauernder Mangel nachträglich hervorgekommen ist, der der Zulassung entgegenstanden wäre, und nicht behoben werden kann oder innerhalb gesetzter Frist nicht behoben wurde; oder~~
- ~~3. sonstige Mängel trotz Aufforderung durch den Bundeskanzler innerhalb angemessener Frist nicht behoben wurden; oder~~
- ~~4. ein nicht behebbarer Mangel vorliegt; oder~~
- ~~5. der Betrieb des Zustelldienstes nicht innerhalb eines Jahres nach rechtskräftiger Zulassung aufgenommen oder die Ausübung für einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten eingestellt wird.~~

Obtaining the licence for effecting electronic delivery service

§ 29. (1) Unless an authority is not itself assuming the function of an electronic delivery service (official delivery service) and informs the Federal Chancellor accordingly, services in accordance with § 28 para 1 may be performed only by such institutions licensed as electronic delivery service by ruling of the Federal Chancellor, after having presented their technical and organisational capacity as well as legal reliability, in particular with regard to data protection, with a view to proper fulfilment of the services to be performed by them. If required, the ruling may impose conditions and requirements ensuring the maintenance of the prerequisites for the licence. A list of the delivery services registered with and licensed by the Federal Chancellor, including the conditions and requirements imposed for the licence, shall be published in the internet.

(2) The licence in accordance with para 1 shall be revoked by ruling if there is evidence that

1. one of the prerequisites required for granting the licence is not given any longer; or
2. a former or still existing deficiency has subsequently become obvious which would have prevented the license, in case such deficiency cannot be remedied or has not been remedied within the term prescribed, or
3. other deficiencies have not been remedied within an adequate term in spite of the respective request of the Federal Chancellor; or
4. it is a case of a deficiency which cannot be remedied; or
5. the delivery service has not been put into operation within one year after the license has been legally effective or such operation has been discontinued for a period of more than six months.

Nähere Umstände der Leistungserbringung

~~§ 30. (1) Den gemäß § 29 zugelassenen Zustelldiensten gebührt für die Erbringung der in § 28 Abs. 1 Z 1 bis 9 bezeichneten Leistungen ein Entgelt, das von der den Zustellauftrag erteilenden Behörde zu begleichen ist. Dieses Entgelt entspricht dem Entgelt, das jener zugelassene Zustelldienst für die Zustelleistung (Abs. 2 Z 1) erhält, dem nach Durchführung eines Vergabeverfahrens gemäß den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes 2002, BGBl. I Nr. 99/2002, die Erbringung der Verteilerleistung (Abs. 2 Z 2) und der Verrechnungsleistung (Abs. 2 Z 3) zugeschlagen wurde.~~

~~(2) Folgende Leistungen von Zustelldiensten sind zu unterscheiden:~~

- ~~1. Die Zustelleistung ist die Zustellung von Dokumenten gemäß § 28 Abs. 1 Z 1 bis 9 an die eigenen Kunden eines Zustelldienstes;~~
- ~~2. die Verteilerleistung hat die Weiterleitung zuzustellender Dokumente an andere zugelassene Zustelldienste zum Zweck der Zustellung an deren Kunden zum Gegenstand;~~
- ~~3. die Verrechnungsleistung umfasst die Weiterleitung des von der Behörde für eine Zustellung bezahlten Entgelts an andere zugelassene Zustelldienste, sofern diese an einen ihrer Kunden zugestellt haben, und die Verrechnung der weitergegebenen Entgelte mit den Auftrag gebenden Behörden.~~

~~(3) Die Zustelldienste sind hinsichtlich der von ihnen für die Besorgung der Aufgaben nach § 28 verwendeten Daten Auftraggeber im Sinne des § 4 Z 4 DSG 2000. Sie haben alle ihnen über ihre Kunden zur Kenntnis gelangenden Daten ausschließlich für Zwecke der Zustellung zu verwenden, soweit keine besonderen vertraglichen Vereinbarungen mit ihren Kunden bestehen. Diese Vereinbarungen dürfen keine Weitergabe von Daten über Herkunft und Inhalt zuzustellender Dokumente vorsehen. Der Abschluss eines Vertrages über die Zustelleistung darf nicht von der Zustimmung zur Weitergabe von Daten an Dritte abhängig gemacht oder inhaltlich beeinflusst werden.~~

~~(4) Zustelldienste dürfen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Einschränkungen dahingehend vorsehen, dass sie Zustellungen nur an bestimmte Personengruppen anbieten. Angehörige einer solchen Personengruppe dürfen bei Einhaltung der allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an den gemäß § 28 Abs. 1 angebotenen Dienstleistungen nicht ausgeschlossen werden. Die Geschäftsbedingungen dürfen keine Einschränkungen hinsichtlich der Herkunft der zuzustellenden behördlichen Dokumente enthalten. Die Geschäftsbedingungen des Zustelldienstes sind mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen und bei Übereinstimmung mit den gesetzlichen Voraussetzungen und~~

Details of performance of the service

§ 30. (1) For performing of the services as defined in § 28 para 1 subparas 1 through 9, the delivery services licensed in accordance with § 29 are entitled to a fee to be paid by the authority placing the service order. Such fee shall correspond with the fee obtained by such licensed delivery service for the delivery service (para 2 subpara 1) which, after an award procedure in accordance with the provisions of the Federal Procurement Act 2002, Federal Law Gazette I No. 99/2002, has been awarded the contract for performance of the distribution service (para 2 subpara 2) and the collection service (para 2 subpara 3).

(2) Services of delivery service agencies are subdivided as follows:

1. The delivery service is the service of documents under § 28 para 1 subparas 1 through 9 to a delivery service agency's own customers;
2. the distribution service consists in distributing documents to be served to other licensed delivery service agencies for the purpose of being served to their customers;
3. the collection service comprises forwarding the fee paid by an authority for effecting a service to other licensed delivery service agencies who have effected a service to one of their customers, and debiting the respective fees to the authorities having ordered the service.

(3) With regard to the data used for performing the services under § 28, the delivery service agencies are purchasers for the purposes of § 4 para 4 Data Protection Act 2000. They shall use all data obtained by them from their customers exclusively for the purposes of service of delivery, unless there are special contractual agreements with their customers. These agreements shall not provide for any passing on of data on origin and contents of documents to be served. Agreement with passing on of data to third parties must not be made a condition of or influence the contents of An agreement to be entered into regarding effecting delivery services. Entering into an agreement on the delivery service must not depend on the consent to data being passed to third parties, and such consent must not have any influence the contents of such agreement.

(4) Delivery service agencies may provide for restrictions in their general business conditions to the effect that they offer to effect delivery services only to certain groups of persons. Any members of such a group of persons shall not be excluded from entering into an agreement to participate in the services offered in accordance with § 28 para 1, provided that they comply with the general business conditions. The general business conditions shall not contain any restrictions with regard to the origin of the official documents to be served. The general business conditions of the delivery service shall accompany the application for the licence and shall be approved whenever applicant complies with the prerequisites required by law and is qualified to ensure

~~Eignung zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen und sicheren Erbringung der Zustelleistung im Zulassungsbescheid zu genehmigen.~~

~~(5) Die von einem Zustelldienst gemäß § 28 zu erbringenden Zustelleistungen sind so zu gestalten, dass nach dem jeweiligen Stand der Technik der barrierefreie Zugang zu diesen Dienstleistungen für behinderte Menschen gewährleistet ist.~~

Aufsicht

~~§ 31. (1) Die nach § 29 zugelassenen elektronischen Zustelldienste unterliegen der Aufsicht durch den Bundeskanzler. Sie sind verpflichtet, dem Bundeskanzler jede Änderung der die Voraussetzung der Zulassung gemäß § 30 bildenden Umstände unverzüglich bekanntzugeben.~~

~~(2) Der Bundeskanzler ist als Aufsichtsbehörde berechtigt, im Falle von Beschwerden oder sonst hervorgekommenen Bedenken alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, insbesondere Auskünfte einzuholen und sonstige Ermittlungen zu führen, um zu prüfen, ob Zustelldienste den für ihre Tätigkeit maßgeblichen rechtlichen Vorschriften genügen.~~

~~(2) Der Bundeskanzler hat die Aufsicht über die Zustelldienste dahin auszuüben, dass diese die Gesetze und Verordnungen nicht verletzen, insbesondere ihren Aufgabenbereich nicht überschreiten und die ihnen gesetzlich obliegenden Aufgaben erfüllen. Zu diesem Zweck ist der Bundeskanzler berechtigt, Auskünfte einzuholen und gegebenenfalls Auflagen vorzuschreiben, wenn die ordnungsgemäße Erbringung der Leistungen sonst nicht gewährleistet ist. Die Zustelldienste haben dem Bundeskanzler die geforderten Auskünfte unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen zu erteilen.~~

~~(3) Wurden aufgrund eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens Mängel festgestellt, ist ihre Behebung binnen angemessener Frist aufzutragen. Der Bundeskanzler kann auch zusätzliche Auflagen und Bedingungen mit Bescheid vorschreiben, wenn anders die Einhaltung der von einem Zustelldienst vorzusorgenden technischen und organisatorischen Leistungsfähigkeit und rechtlichen Verlässlichkeit im Hinblick auf die ordnungsgemäße Erfüllung der von ihm angebotenen Leistungen gemäß § 28 Abs. 1 nicht gewährleistet ist. Wird den Anordnungen der Aufsichtsbehörde nicht fristgerecht entsprochen, ist die Zulassung als Zustelldienst mit Bescheid zu widerrufen.~~

Bestimmung des Ermittlungs- und Zustelldienstes

~~§ 32. (1) Zur Bestimmung des Ermittlungs- und Zustelldienstes hat der Bundeskanzler die Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 und Abs. 2 in einem gemeinsamen Vergabeverfahren im Sinne des Bundesvergabegesetzes 2006, BGBl. I Nr. 17, auszuschreiben. Der Zuschlag darf nur einem zugelassenen Zustelldienst erteilt werden. Der Bundeskanzler hat den Zuschlagsempfänger und die Höhe des diesem für die Erbringung der Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 zustehenden Entgelts im~~

proper and safe performance of the delivery service.

(5) The document delivery services to be performed by a delivery service agency in accordance with § 28 shall be effected in a way that in accordance with the state of the art of technology handicapped persons have unobstructive access to such services.

Supervision

§ 31. (1) Electronic delivery services licensed in accordance with § 29 are subject to supervision by the Federal Chancellor.

(2) In cases of complaint or other doubts arising, the Federal Chancellor as supervising authority is authorised to take any appropriate measures, in particular to seek information and carry on other investigations in order to verify whether delivery service agencies comply with the legal provisions applicable to their activity.

(3) If any deficiencies have been ascertained on basis of a proceeding of the supervising authority, they shall be ordered to be remedied within an adequate period of time. The Federal Chancellor may also impose by ruling additional requirements and conditions if there is no other way to ensure compliance with the conditions of technical and organisational capacity as well as legal reliability on the part of a delivery service agency regarding proper fulfilment of the services offered in accordance with § 28 para 1. If the instructions of the supervising authority are not complied with in due time, a ruling shall revoke the license for the delivery service.

Internet zu veröffentlichen.

(2) In Zeiträumen, in denen die Leistungen gemäß § 29 Abs. 2 nicht von einem Ermittlungs- und Zustelldienst erbracht werden, sind sie durch einen beim Bundeskanzleramt eingerichteten Übergangszustelldienst zu erbringen. Der Übergangszustelldienst kann auch Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 erbringen und nachweisliche Zusendungen im Auftrag von Privaten gemäß § 29 Abs. 3 vornehmen; er unterliegt nicht der Aufsicht gemäß § 31. Die Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 und Abs. 2 sind unentgeltlich zu erbringen.

Anmeldung~~An- und Abmeldung~~

~~§ 32.33.~~ (1) Die Anmeldung bei einem Zustelldienst kann nur unter Verwendung der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E GovG) erfolgen. Jeder Zustelldienst hat im Internet ein elektronisches Verfahren ~~bereit zu stellen, nach dem für~~ die Anmeldung ~~zur elektronischen Zustellung mit Hilfe~~bereitzustellen. Bei der Bürgerkarte möglich ist. Für ~~jeden Angemeldeten~~Anmeldung sind ~~jedenfalls die folgenden~~folgende Daten zu ~~ermitteln~~speichern:

1. Name bzw. Bezeichnung des Kunden,

2. bei natürlichen Personen das Geburtsdatum,

~~2. das zu seiner~~3. die zur eindeutigen Identifikation des Kunden im Bereich „Zustellwesen“ ~~notwendige bereichsspezifische Personenkennzeichen (bPK gemäß § 9 E GovG) bzw. für nicht natürliche Personen ihre Stammzahl (§ 6 E GovG),~~erforderlichen Daten:

a) bei natürlichen Personen das bereichsspezifische Personenkennzeichen (§ 9 E GovG),

b) sonst die Stammzahl (§ 6 E GovG),

4. eine elektronische Adresse, an die die Verständigungen gemäß § 35 Abs. 1 und 2 erster Satz übermittelt werden können,

5. gegebenenfalls eine inländische Abgabestelle, an die die Verständigungen gemäß § 35 Abs. 2 übermittelt werden können,

6. Angaben des Kunden darüber, welche Formate die zuzustellenden Dokumente aufweisen müssen, damit er zu ihrer Annahme bereit ist, und

~~3. die zur inhaltlichen Verschlüsselung von zuzustellenden Dokumenten notwendigen Angaben, wenn sie vom Anmelder zur Verfügung gestellt werden und~~7. Angaben des Kunden, die für eine allfällige inhaltliche Verschlüsselung der zuzustellenden Dokumente erforderlich sind,

~~4. die vom Angemeldeten benannten Zustelladressen, wobei neben der elektronischen Adresse auch jene Abgabestelle bezeichnet sein muss, an welche der Angemeldete eine allfällige nicht elektronische Verständigung gemäß § 34 Abs. 3 zugesandt erhalten will. Mehrere elektronische~~

Registration

§ 32. (1) Each delivery service shall make available an electronic procedure in the internet to make registration for electronic service possible by means of the citizen card. The following data shall be determined for each person registered:

1. Name or designation respectively,

2. the sector specific personal identification required for unequivocal identification required in the "delivery service" sector (bPK according § 9 E-Gov-Act) or the company registration number for legal persons (§ 6 E-Gov-Act),

3. if made available by applicant, the information necessary for coding the contents of documents to be served and

4. the service addresses specified by the applicant, including – besides the e-mail address – also such place of delivery at which applicant wishes to receive any non-electronic notice in accordance with § 34 para 3. More than one e-mail address or place of delivery shall be specified if the agreement provided as

~~Zustelladressen oder Abgabestellen sind zu verzeichnen, wenn als Zusatzleistung im Sinne des § 28 Abs. 2 vertraglich vereinbart wurde, die Verständigung gemäß § 34 Abs. 3 an mehrere oder alle diese Adressen zu versenden.~~

~~Die Ermittlung weiterer Daten ist zulässig, soweit sie für die technische Abwicklung der Zustelleistung und für die Erbringung und Verrechnung von Zusatzleistungen notwendig sind.~~

Wurde als weitere Leistung im Sinne des § 29 Abs. 3 vereinbart, dass die Verständigungen gemäß § 35 an mehrere elektronische Adressen oder mehrere Abgabestellen zu übermitteln sind, sind alle Adressen zu speichern.

~~(2) Die Verantwortung dafür, dass die in Abs. 1 Z 1, 3 und 4 bezeichneten Angaben laufend richtig sind, trägt der Anmeldende insofern, als es seine Aufgabe ist. Der Kunde hat Änderungen dem Zustelldienst bekannt zu geben; der Zustelldienst ist dafür verantwortlich, dass Änderungsmeldungen umgehend in seinen Aufzeichnungen Berücksichtigung finden. Der in Abs. 1 genannten Daten dem Zustelldienst unverzüglich bekanntzugeben. Darüber hinaus kann er dem Zustelldienst mitteilen, dass die Zustellung innerhalb bestimmter Zeiträume ausgeschlossen sein soll.~~

(3) Die Abmeldung von einem Zustelldienst kann unter Verwendung der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E GovG) oder durch eine vom Kunden unterschriebene schriftliche Erklärung erfolgen. Sie wird mit ihrem Einlangen beim Zustelldienst wirksam.

Ermittlung des zuständigen Zustelldienstes und Übermittlung des zuzustellenden Dokuments an diesen

~~§ 33. (1) Zum Zweck der Abfassung der Zustellverfügung beauftragt die Behörde den gemäß § 30 Abs. 1 für die Verteilerleistung zuständigen Zustelldienst, zu ermitteln, ob und bei welchem elektronischen Zustelldienst der Empfänger angemeldet ist. Liegt eine solche Anmeldung vor, sind diese Information und, soweit vorhanden, die für eine inhaltliche Verschlüsselung notwendigen Angaben an die Behörde rückzumitteln. Verfügt die Behörde daraufhin die elektronische Zustellung, ist das Dokument, wenn möglich in verschlüsselter Form, dem zuständigen Zustelldienst zur weiteren Veranlassung zu übergeben.~~

§ 34. (1) Soll die Zustellung durch einen Zustelldienst erfolgen, so hat die Behörde den Ermittlungs- und Zustelldienst zu beauftragen, zu ermitteln, ob der Empfänger

1. bei einem Zustelldienst angemeldet ist und

2. die Zustellung nicht gemäß § 33 Abs. 2 zweiter Satz ausgeschlossen hat.

Liegen diese Voraussetzungen vor, so sind die Informationen gemäß § 33 Abs. 1 Z 6 und 7 sowie die Internetadresse des Zustelldienstes, bei dem der Empfänger angemeldet ist, der Behörde zu übermitteln; andernfalls ist der Behörde mitzuteilen, dass diese

additional service in terms of § 28 para 2 to send any notice in accordance with § 34 para 3 to more than one address or all such addresses.

Ascertaining further data is admissible to the extent they are necessary for technical processing of the delivery service and for performing and invoicing additional services.

(2) Responsible for continuous update of all information as specified in para 1 subparas 1, 3 and 4 shall be the applicant on basis of his responsibility to communicate any changes to the delivery service agency, and the delivery service agency is responsible to incorporate any notices of changes in its records without any delay.

Ascertainment of the delivery service agency in charge

§ 33. (1) To be able to issue the service order, the authority instructs the delivery service agency in charge of the distribution service according to § 30 para 1 to ascertain whether and with which electronic delivery service agency the addressee is registered. In case he is registered, the respective information and, to the extent existing, the information required for coding the contents, shall be referred back to the authority. If subsequently the authority issues the electronic service order, the document is to be transmitted – to the extent possible in coded form – to the delivery service agency in charge for further action.

Voraussetzungen nicht vorliegen. Steht der Behörde ein vom Empfänger akzeptiertes Format zur Verfügung, so hat sie das zuzustellende Dokument in diesem Format sowie gegebenenfalls in verschlüsselter Form dem Zustelldienst zu übermitteln.

~~(2) Die Abfrage an die Zustelldienste nach Abs. 1 darf ausschließlich für Zwecke der Verteilerleistung erfolgen und hat sich auf das Aufsuchen von namentlich und allenfalls durch ihr Personenkennzeichen bezeichneten Angemeldeten zu beschränken. Es ist insbesondere unzulässig, Querschnittsabfragen nach allen Angemeldeten, die ein oder mehrere bestimmte Merkmale erfüllen, durchzuführen.~~(2) Eine Abfrage zur Ermittlung der in Abs. 1 angeführten Daten darf nur auf Grund eines Auftrags einer Behörde nach Abs. 1 oder zum Zweck der nachweislichen Zusendung von Dokumenten im Auftrag von Privaten (§ 29 Abs. 3) vorgenommen werden. Als Suchkriterien dürfen nur die Daten gemäß § 33 Abs. 1 Z 1 bis 5 verwendet werden.

~~(3) Hat sich ein Empfänger bei mehreren elektronischen Zustelldiensten angemeldet, so kann die Behörde frei wählen, welcher Zustelldienst mit der Zustellung des Dokuments beauftragt wird. Zustelldiensten, bei welchen Angaben zur inhaltlichen Verschlüsselung gemacht wurden, ist der Vorzug zu geben.~~(3) Bei der Auswahl zwischen mehreren in Betracht kommenden Zustelldiensten ist jenen der Vorzug zu geben, gegenüber denen der Empfänger Angaben über die inhaltliche Verschlüsselung (§ 33 Abs. 1 Z 7) gemacht hat.

Elektronische Zustellung mit Zustellnachweis durch einen Zustelldienst

~~§ 34.35.~~ (1) Der Zustelldienst, ~~bei dem der Empfänger angemeldet ist,~~ hat ~~nach Übergabe des zuzustellenden Dokuments ohne unnötigen Aufschub~~ den Empfänger ~~durch Benachrichtigung an seine elektronische Zustelladresse~~ unverzüglich davon zu verständigen, dass ~~für ihn~~ ein Dokument für ihn zur Abholung ~~von der technischen Einrichtung bereit liegt. Hat der Empfänger beim Zustelldienst mehrere elektronische Zustelladressen bekannt gegeben, so ist die Benachrichtigung nach den näheren vertraglichen Vereinbarungen an diese Adressen vorzunehmen; für den Eintritt der Zustellwirkungen maßgeblich~~ bereitliegt. Diese elektronische Verständigung ist an die dem Zustelldienst bekanntgegebene elektronische Adresse des Empfängers zu versenden. Hat der Empfänger dem Zustelldienst mehrere solcher Adressen bekanntgegeben, so ist die elektronische Verständigung an alle Adressen zu versenden; für die Berechnung der Frist gemäß Abs. 2 erster Satz ist der Zeitpunkt der erstmaligen frühesten Versendung einer Verständigung maßgeblich.

~~(2) Die elektronische Verständigung hat in deutlich sichtbarer und leicht erkennbarer Weise~~ jedenfalls folgende Angaben zu enthalten:

1. das Datum der ~~Absendung der elektronischen Verständigung,~~ Versendung,
2. die ~~elektronische Adresse~~ Internetadresse, unter der das zuzustellende ~~Schriftstück~~ Dokument zur Abholung bereitliegt,

(2) The query to the delivery service agencies according to para 1 shall be made exclusive for purposes of the distribution service and shall be restricted to ascertaining registered persons by name or personal ID. In particular it is not admissible to effect dragnet investigation covering all persons registered possessing one or more than on particular characteristic.

(3) If an addressee is registered with more than one electronic delivery service agency, the authority is free to choose with which agency to order service of the document. Delivery service agencies offering information regarding coding of text shall be given preference.

E-mail service with receipt of service document

§ 34. (1) After receipt of the document to be served, the delivery service agency where addressee is registered shall inform him without delay by a notice to his e-mail address that a document to be obtained with the technical facility is available for him . If addressee has communicated to the delivery service agency more than one e-mail address, the notice is to be given to such addresses in accordance with the details of the agreement; the time of the first transmission of a notice shall be relevant for the effect of the service.

(2) The electronic notice shall contain in clearly visible and easily distinguishable manner:

1. the date of transmitting the electronic notice,
2. the e-mail address where the document to be served can be obtained,

3. das Ende der Abholfrist,
4. enen Hinweis auf das Erfordernis einer Signierung bei der Abholung (§ 35) zum Zweck des Nachweises der Zustellung und
5. einen Hinweis auf den Zeitpunkt des Eintritts der Wirkungen der, mit dem die Zustellung, insbesondere hinsichtlich des Beginns des Laufes von Rechtsmittelfristen wirksam wird.

Die Bundesregierung hat durch Verordnung, soweit erforderlich, die Anforderungen an die elektronischen Verständigungsformulare näher zu regeln. Soweit dies erforderlich ist, hat die Bundesregierung durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Verständigungsformulare zu erlassen.

(3) Verzeichnet die technische Einrichtung des Zustelldienstes keine Abholung des Dokumentes innerhalb der auf die Versendung der Verständigung folgenden beiden Tage, so wird die elektronische Verständigung wiederholt. Wird das Dokument auch innerhalb der nächsten 24 Stunden nicht abgeholt, so wird dem Adressaten an die dem Zustelldienst bekannt gegebene Abgabestelle eine Verständigung mit dem in Abs. 2 bezeichneten Inhalt auf nicht elektronischem Wege übersandt. Die Verständigung an diese Abgabestelle kann sofort erfolgen, wenn sich schon die Durchführung der ersten elektronischen Verständigung als nicht möglich erweist. (2) Wird das Dokument nicht innerhalb von 48 Stunden abgeholt, so hat eine zweite elektronische Verständigung zu erfolgen; Abs. 1 dritter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Wird das Dokument nicht innerhalb von weiteren 24 Stunden abgeholt und hat der Empfänger dem Zustelldienst eine Abgabestelle bekanntgegeben, so ist spätestens am nächsten Werktag außer Samstag eine Verständigung an die dem Zustelldienst bekanntgegebene Abgabestelle zu versenden, es sei denn, das Dokument wurde vorher abgeholt; Abs. 1 dritter Satz erster Halbsatz ist sinngemäß anzuwenden.

(4) Die Rechtswirkungen der Zustellung treten mit dem Zeitpunkt der Abholung, spätestens jedoch eine Woche nach dem Tag der Versendung der ersten Verständigung ein. Stellt sich nachträglich heraus, dass die Verständigung an die dem Zustelldienst bezeichnete Abgabestelle wegen länger dauernder Abwesenheit des Empfängers nicht erfolgreich war, so wird die Zustellung erst an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag wirksam.

(5) Falls der Empfänger das zuzustellende Dokument innerhalb offener Frist nicht abgeholt hat, ist die Behörde hievon unverzüglich nach Ablauf der Frist zu verständigen. Das bereitgehaltene Dokument ist im Fall der Abholung oder auch des erfolglosen Ablaufs der Abholfrist durch zwei weitere Wochen hindurch in der technischen Einrichtung zu speichern, worauf es zu löschen ist.

(3) Der Zustelldienst hat sicherzustellen, dass zur Abholung bereitgehaltene Dokumente nur von Personen abgeholt werden können, die zur Abholung berechtigt sind und ihre Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte

3. the end of the term during which it can be obtained,
4. the requirement of a signature upon retrieval (§ 35) for purposes of proof of service and
5. an information on the point in time of the beginning of the effect of the service, in particular the beginning of periods allowed for appeals.

The Federal Government shall, to the extent required, issue detailed provisions on the electronic forms for the notices.

(3) If the technical facility of the delivery service agency does not register any retrieval of the document within the two days following the sending of the notice, the electronic notice will be repeated. If also during the subsequent 24 hours the document is not taken over, the addressee will be served a notice with the content as defined in para 2 to the place of delivery communicated to the delivery service agency by non-electronic means. The notice to such place of delivery can be effected immediately as soon as already the first electronic notification proves not to be possible.

(4) The legal effects of the service become effective with the point in time of the receipt, however at the latest one week after the date of sending of the first notice. If subsequently the notice to the delivery place communicated to the delivery service agency appears not to have been effective due to longer absence of the addressee, the service becomes effective only on the day following his return to the delivery place.

(5) If addressee has not taken over the document to be served before the deadline, the authority shall be informed immediately after its expiry. In case of being taken over, or of the fruitless expiry of the deadline, the document kept available shall be saved for another two weeks in the technical facility, after which it is to be deleted.

(§ 2 Z 10 E-GovG) nachgewiesen haben. Zur Abholung berechtigt sind der Empfänger und, soweit dies von der Behörde nicht ausgeschlossen worden ist, eine zur Empfangnahme bevollmächtigte Person. Identifikation und Authentifizierung können auf Grund einer besonderen Vereinbarung des Empfängers mit dem Zustelldienst auch durch eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene automatisiert ausgelöste Signatur erfolgen. Der Zustelldienst hat alle Daten über die Verständigungen gemäß Abs. 1 und 2 und die Abholung des Dokuments zu protokollieren und der Behörde unverzüglich zu übermitteln; die Gesamtheit dieser Daten bildet den Zustellnachweis.

(4) Der Zustelldienst hat das Dokument zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Wird das Dokument innerhalb dieser Frist nicht abgeholt, ist es zu löschen; andernfalls ist es nach Ablauf der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) zwei weitere Wochen bereitzuhalten und danach, wenn zwischen Empfänger und Zustelldienst nicht anderes vereinbart wurde, zu löschen.

(5) Ein zur Abholung bereitgehaltenes Dokument gilt spätestens mit seiner Abholung als zugestellt.

(6) Hat der Empfänger dem Zustelldienst keine Abgabestelle bekanntgegeben, so gilt die Zustellung als am ersten Werktag nach der Versendung der zweiten elektronischen Verständigung bewirkt. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass die erste elektronische Verständigung im Zeitpunkt der Versendung der zweiten nicht beim Empfänger eingelangt war, doch wird sie mit dem dem Einlangen einer der beiden elektronischen Verständigungen folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

(7) Hat der Empfänger dem Zustelldienst eine Abgabestelle bekanntgegeben, so gilt die Zustellung als am dritten Werktag nach der Versendung der Verständigung an die Abgabestelle bewirkt. Sie gilt als nicht bewirkt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger von den elektronischen Verständigungen keine Kenntnis hatte und wegen Abwesenheit von der Abgabestelle vom Vorgang der Zustellung der Verständigung an der Abgabestelle nicht rechtzeitig Kenntnis erlangen konnte, doch wird sie mit dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist (Abs. 1 Z 3) wirksam.

(8) Wurde dieselbe elektronische Verständigung an mehrere elektronische Adressen oder dieselbe Verständigung an mehrere Abgabestellen versendet, so sind die Zeitpunkte der frühesten Versendung bzw. des frühesten Einlangens maßgeblich. Bei Zweifeln, ob oder wann eine elektronische Verständigung beim Empfänger eingelangt oder eine Verständigung zugestellt worden ist, hat die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt des Einlangens bzw. der Zustellung von Amts wegen festzustellen.

Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen Zustelldienst

Abholung und § 36. Für die Zustellung ohne Zustellnachweis durch einen

Collection of document and receipt of service document

Zustelldienst gilt § 35 mit Ausnahme des Abs. 2 zweiter Satz, des Abs. 7 und, soweit er sich auf die an einer Abgabestelle zuzustellende Verständigung bezieht, des Abs. 8; dies mit folgenden Maßgaben:

~~§ 35. (1) Die elektronische Abholung des bereitgehaltenen Dokuments ist nur einem Betroffenen zu ermöglichen, der sich als Empfänger bei der Abholung mit Hilfe der Bürgerkarte eindeutig identifiziert und authentifiziert hat. Die gemäß Abs. 3 letzter Satz übermittelten Daten gelten nicht als Zustellnachweis.~~

~~(2) Hat die Behörde die elektronische Zustellung mit Zustellnachweis angeordnet, so wird dieser Nachweis durch die elektronische Signatur des Empfängers beim Abholvorgang erbracht. An die Stelle der sicheren elektronischen Signatur darf aufgrund besonderer Vereinbarung mit dem Zustelldienst eine an die Verwendung sicherer Technik gebundene automatisiert ausgelöste Signatur treten. Der Zugriff auf das in der technischen Einrichtung hinterlegte Dokument ist dem Betroffenen erst nach Einlangen dieses Nachweises beim Zustelldienst zu ermöglichen. Abs. 6 ist auch dann anzuwenden, wenn der Empfänger dem Zustelldienst eine Abgabestelle bekanntgegeben hat.~~

~~(3) Der Zustelldienst hat die eingegangenen Zustellnachweise zu protokollieren und die Information über die erfolgreiche Zustellung an die Auftrag gebende Behörde weiterzuleiten.~~

Elektronische Zustellung ohne Zustellnachweis

~~§ 36. Hat die Behörde verfügt, dass die Zustellung an eine bei einem Zustelldienst angemeldete elektronische Adresse keines Nachweises bedarf, gilt § 34 mit der Maßgabe, dass~~

Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde

~~—§ 37. (1. die in Abs. 3 vorgesehene nicht elektronische Verständigung) Zustellungen ohne Zustellnachweis können auch an die Abgabestelle entfällt, es sei denn, dass sich eine einer elektronischen Verständigung als nicht möglich erwiesen hat, Zustelladresse oder über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde erfolgen. Bei der Zustellung an einer elektronischen Zustelladresse gilt das Dokument mit dem Zeitpunkt des Einlangens beim Empfänger als zugestellt. Bestehen Zweifel darüber, ob bzw. wann das Dokument beim Empfänger eingelangt ist, hat die Behörde Tatsache und Zeitpunkt des Einlangens von Amts wegen festzustellen. Bei der Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde gilt die Zustellung als am dritten Werktag nach dem erstmaligen Bereithalten des Dokuments als bewirkt.~~

~~(2. im Falle der Nicht Abholung von der technischen Einrichtung die Behörde die Tatsache und den Zeitpunkt der) Bevor eine Zustellung von Amts wegen~~

§ 35. (1) Electronic collection of the document kept ready shall be possible only for such persons involved who have unequivocally identified and authenticated themselves as addressees by means of the citizen card.

(2) If the authority has given instructions for electronic service with proof of service document, such proof shall be given by the electronic signature of addressee on occasion of downloading the document. In lieu of the safe electronic signature a special agreement with the delivery service agency may provide for an automatic signature secured by safe technology. Access to the document deposited in the technical facility shall be possible for addressee only after such proof is received with the delivery service agency.

(3) The delivery service shall record the proofs of service received and pass the information on the successful service to the authority sending the document.

E-mail service without receipt of service document

§ 36. If the authority has ruled that service to an email address registered with a delivery service agency does not need proof of service, § 34 shall apply with the proviso that

1. the non-electronic notice to the place of delivery provided for in para 3 will dispensed with, unless that electronic notice proved not to be possible,
2. in case of failure to download from the technical facility, the authority shall record the fact and the ex officio service, if there are doubts as to whether the

~~festzustellen über das elektronische Kommunikationssystem erfolgt, hat, wenn Zweifel daran bestehen, dass die Verständigung von der Bereithaltung des Dokuments auf der technischen Einrichtung in den Verfügungsbereich des Empfängers gelangt ist, die Behörde einen Auftrag gemäß § 34 Abs. 1 zu erteilen. Die Zustellung über das elektronische Kommunikationssystem ist unzulässig, wenn sich ergibt, dass die Voraussetzungen für die Zustellung durch einen Zustelldienst vorliegen.~~

Unmittelbare elektronische Ausfolgung

~~§ 37a. Versandbereite Dokumente können dem Empfänger unmittelbar elektronisch ausgefolgt werden, wenn dieser bei der Antragstellung seine Identität und die Authentizität der Kommunikation nachgewiesen hat und die Ausfolgung in einem so engen zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung steht, dass sie von diesem Nachweis umfasst ist. Wenn mit Zustellnachweis zuzustellen ist, sind die Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte (§ 2 Z 10 E-GovG) nachzuweisen.~~

4. Abschnitt

Anwendungsbereich der elektronischen Zustellung

~~§ 37. Soweit die für das Verfahren geltenden Vorschriften nicht anderes bestimmen, ist eine elektronische Zustellung nach den Bestimmungen dieses Abschnitts vorzunehmen. Die elektronische Zustellung der Gerichte richtet sich nach den §§ 89a ff GOG.~~

Abschnitt IV

Schlußbestimmungen

Verweisungen

§ 38. (1) Verweisungen in den Verfahrensvorschriften auf Bestimmungen, die Angelegenheiten des Zustellwesens regeln, gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Vollziehung

§ 39. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 29, 30 ~~und 31 bis~~ 32 der Bundeskanzler, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen die Bundesregierung betraut.

Inkrafttreten

§ 40. (1) § 15 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 tritt

notice of the document being kept available for downloading at the technical facility has been accessible to addressee.

Scope of application of e-mail service

§ 37. Unless provided otherwise by the provisions applicable for the procedure, e-mail service shall be effected in accordance with the provisions of the subject Section. E-mail service of the courts is subject to §§ 89a et seqq. Courts Organisation Act."

Section IV

Final provisions

Referrals

§ 38. (1) Referrals in the procedural rules to provisions relating to the service of delivery of official documents are considered to be referrals to the respective provisions of the subject federal act.

(2) Whenever this federal law refers to provisions of other federal acts they shall be applied as amended and valid from time to time.

Execution

§ 39. The Federal Government shall execute this Federal Act, with the exception of §§ 29, 30 and 31 which shall be executed by the Federal Chancellor.

Date of Legal Effectiveness

§ 40. (1) § 15 para 1 as amended by Federal Act Federal Law Gazette I

mit 1. Jänner 1998 in Kraft. Die §§ 1 Abs. 2, 2a samt Überschrift, 7 samt Überschrift, die Überschrift vor § 8a, die §§ 8a, 9, 10, 24 samt Überschrift, 26 Abs. 2 und 26a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 158/1998 treten mit 1. Jänner 1999 in Kraft. § 1 Abs. 3, § 1a und die Überschrift zu § 10 treten mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

(2) § 1 Abs. 2 letzter Satz, § 2a Abs. 2, § 11 Abs. 3 und § 12 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 137/2001 treten mit 1. Jänner 2002 in Kraft.

(3) § 1 Abs. 2 letzter Satz und § 17a samt Überschrift in der Fassung des Verwaltungsreformgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 65/2002, treten mit 1. Jänner 2002, jedoch nicht vor dem der Kundmachung des genannten Gesetzes folgenden Tag, in Kraft.

(4) Der Titel, §§ 1 bis 7 und 9 samt Überschriften, die Überschrift des Abschnitts II und die §§ 26 und 27 samt Überschriften, Abschnitt III, die Bezeichnungen des nunmehrigen Abschnitts IV und der nunmehrigen §§ 38, 39 und 40 sowie § 40 Abs. 4 und 5 (Anm.: in der Aufzählung fehlt Abs. 6) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 10/2004 treten mit 1. März 2004 in Kraft. Zugleich treten § 8a, § 13 Abs. 5 und 6, § 17a und § 26a, in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung, außer Kraft.

~~(5) Bis zum 31. (5) Die Bezeichnung des 1. Abschnitts, § 2 Z 2, Z 4, 5, 6 und 8 (Z 3 bis 6 neu) und Z 7 bis 9, die §§ 3 bis 5 samt Überschriften, § 7, § 9 Abs. 1 bis 3 und 6, § 10 samt Überschrift, § 12 samt Überschrift, die Bezeichnung und die Überschrift des 2. Abschnitts, § 13, § 14, § 16 Abs. 1, 3 und 4, § 17, § 18, § 19, § 20 Abs. 1 und 2, § 21 samt Überschrift, § 22 Abs. 2 bis 4, § 23 Abs. 1, 2 und 4, § 24 samt Überschrift, § 24a samt Überschrift, § 25 Abs. 1, § 26 Abs. 1, § 27 samt Überschrift, der 3. Abschnitt, die Bezeichnung des 4. Abschnitts, § 39, § 40 Abs. 5 und § 41 samt Überschrift in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2008 treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft; gleichzeitig treten § 2 Z 3 und 7, die Überschriften nach § 8 (zum früheren § 8a) und nach § 17 (zum früheren § 17a) außer Kraft. § 37 samt Überschrift in der Fassung des Art. 4 Z 48 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2008 tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Die Zustelldienstverordnung – ZustDV, BGBl. II Nr. 233/2005, gilt in ihrer am 31. Dezember 2007 dürfen von den Behörden jene Verfahren der elektronischen Zustellung, die am 29. Februar 2004 auf Grund gesetzlicher Vorschriften angewendet wurden, weitergeführt werden. geltenden Fassung weiter.~~

~~(6) Aus Gründen der Entwicklung eines Marktes für Zustelldienste kann der Bundeskanzler durch Verordnung festlegen, dass die in § 30 Abs. 1 vorgesehene Ausschreibung auf einen längstens drei Jahren nach dem in Abs. 4 bezeichneten Zeitpunkt verschoben und die Funktion der Zustelldienste während dieses Zeitraums von einem behördlichen Zustelldienst wahrgenommen wird. In der Verordnung ist jene~~

No. 158/1998 becomes effective as of January 1st 1998. §§ 1 paras 2, 2a including heading, 7 including heading, the heading above § 8a, §§ 8a, 9, 10, 24 including heading, 26 para 2 and 26a as amended by Federal Act, Federal Law Gazette I No. 158/1998 become effective as of 1st January 1999. § 1 para 3, § 1a and the heading of § 10 become ineffective after December 31st 1998.

(2) § 1 para 2 last clause, § 2a para 2, § 11 para 3 and § 12 para 4 as amended by Federal Act, Federal Law Gazette I No. 137/2001 become effective as of January 1st 2002.

(3) § 1 para 2 last clause and § 17a including heading as amended by Administrative Reform Act 2001, Federal Law Gazette I No. 65/2002 become effective as of January 1st 2002, however not before the day following the public announcement of the aforementioned act.

(4) The title, §§ 1 through 7 and 9 including headings, the heading of Section II and the §§ 26 and 27 including headings, Section III, the designations of the now Section IV and the now §§ 38, 39 and 40 as well as § 40 paras 4 and 5 as amended by Federal Act, Federal Law Gazette I No. 10/2004 become effective as of 1st March 2004. At the same time § 8a, § 13 paras 5 and 6, § 17a and § 26a, as amended as of this date, lose force.

(5) Until 31st December 2007, the authorities may continue such procedures of e-mail service used on 29th February 2004 on basis of the provisions of the law.

(6) For reasons of development of a market for delivery service agencies, the Federal Chancellor may rule by regulation that the invitation to tender provided for in § 30 para 1 be postponed to a date at the latest three years after the date defined in para 4 and that during this period the function of delivery service agencies may be assumed by an agency of the authorities. The regulation shall designate such agency in

~~Stelle zu bezeichnen, die den Zustelldienst wahrnimmt; weiters sind die Bedingungen der Leistungserbringung unter Beachtung des § 30 Abs. 3 bis 5 näher zu regeln.~~

(6) Das Vergabeverfahren gemäß § 32 Abs. 1 ist spätestens neun Monate, nachdem zumindest drei elektronische Zustelldienste zugelassen worden sind, einzuleiten. Bis zur Erteilung des Zuschlags nach § 32 Abs. 1 beträgt das den zugelassenen elektronischen Zustelldiensten zu entrichtende Entgelt für die Leistungen gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 bis 9 die Hälfte des in den allgemeinen Geschäftsbedingungen für den reservierten Postdienst (§ 9 Abs. 1 des Postgesetzes 1997) vorgesehenen Standardtarifs für Briefsendungen; erfolgt die Versendung einer Verständigung an die Abgabestelle, erhöht sich das zu entrichtende Entgelt um den Betrag dieses Tarifs.

Sprachliche Gleichbehandlung

§ 41. Soweit sich die in diesem Bundesgesetz verwendeten Bezeichnungen auf natürliche Personen beziehen, gilt die gewählte Form für beide Geschlechter. Bei der Anwendung dieser Bezeichnungen auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

charge of the delivery service; in addition the conditions under which service will be performed shall be laid down in detail, taking into account § 30 paras 3 through 5.